

tion der Forschung und Entwicklung auf die strukturbestimmenden Aufgaben und die konsequente Erhöhung des ökonomischen Nutzens von Wissenschaft und Technik. Das erfordert es, Wissenschaft und Technik in die Planung und Leitung des gesellschaftlichen Reproduktionsprozesses einzubeziehen sowie die Aufgaben für die wissenschaftlich-technische Entwicklung einschließlich der Maßnahmen für die Lizenzvergabe und Lizenznahme nach wirksameren Prinzipien durchzuführen.

Die Grundsatzregelung für die weitere Gestaltung des ökonomischen Systems in der Planung und Wirtschaftsführung für die Jahre 1969 und 1970 enthält weitreichende neue Prinzipien für die Entwicklung der Planung, Leitung, Organisation und Durchführung von Wissenschaft und Technik. Von der Forderung ausgehend, die Planung von Wissenschaft und Technik als integrierenden Bestandteil der Planung und Leitung des gesellschaftlichen Reproduktionsprozesses zu gestalten, ist es notwendig,

- das Prinzip der Eigenwirtschaftung der Mittel für Wissenschaft und Technik durch eine abgestufte, zweckbezogene Bildung der Fonds Wissenschaft und Technik, einschließlich der Einführung eines betrieblichen Fonds Wissenschaft und Technik, zu vervollkommen;
- die auftragsgebundene Forschung und Entwicklung als Prinzip der kooperativen Erarbeitung wissenschaftlich-technischer Leistungen und die Konzentration der Mittel beim Bedarfsträger durchzusetzen;
- Vereinbarungspreise für wissenschaftlich-technische Leistungen zur Sicherung von Arbeitsergebnissen mit hohem gesellschaftlichem Nutzeffekt in kürzester Zeit einzuführen¹⁰.

Die Durchsetzung dieser Prinzipien erfordert sowohl die Weiterentwicklung bestehender wirtschaftsrechtlicher Regelungen als auch den Erlass neuer Bestimmungen. Entsprechend dieser Erkenntnis werden gegenwärtig ausgearbeitet:

- eine Regelung über die auftragsgebundene Finanzierung wissenschaftlich-technischer Aufgaben und die Verwendung des Fonds Wissenschaft und Technik,
- eine Normierung detaillierter Prinzipien und Regeln über die Preisbildung für wissenschaftlich-technische Leistungen,
- eine Rahmenbestimmung für die Anwendung von Prinzipien der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den naturwissenschaftlich-technischen Forschungseinrichtungen der DDR¹¹.

Zu diesem Gesetzgebungskomplex gehört schließlich auch die Neuregelung der Bestimmungen über die Vergabe und den Erwerb von Lizenzen zwischen sozialistischen Betrieben der DDR und ausländischen Geschäftspartnern¹².

Systemgerechte juristische Regelungsprinzipien durchsetzen

Die erfolgreiche Lösung der aktuellen gesetzgeberischen Aufgaben auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts erfordert es, daß mit den verschiedenen Regelungsgegenständen auch die notwendigen progressiven Re-

¹⁰ Vgl. Abschn. II Ziff. 16 bis 20 des Beschlusses über die Grundsatzregelung für komplexe Maßnahmen zur weiteren Gestaltung des ökonomischen Systems des Sozialismus in der Planung und Wirtschaftsführung für die Jahre 1969 und 1970 vom 26. Juni 1968 (GBl. II S. 433).

¹¹ Entsprechende Regelungsentwürfe sind durch das Ministerium für Wissenschaft und Technik vorbereitet und zur Diskussion gestellt worden.

¹² Gegenwärtig gilt die VO über den Erwerb, die Vergabe und den Austausch von Lizenzen zwischen Partnern aus der DDR und Partnern außerhalb der DDR vom 20. November 1964 (GBl. 1965 II S. 45).

gelungsprinzipien herausgearbeitet werden. Es dürften wohl keine Meinungsverschiedenheiten darüber bestehen, daß der Erlass neuer rechtlicher Bestimmungen allein die erforderliche neue Qualität des Wirtschaftsrechts noch nicht sichert. Neben der richtigen Bestimmung dessen, was zu regeln ist, verdient das Wir der Regelung gleiche Aufmerksamkeit.

Zunächst muß auch hier auf das tragende Prinzip des ökonomischen Systems des Sozialismus verwiesen werden. Die Erhöhung des Wirkungsgrades der zentralen staatlichen Planung und Leitung und auf dieser Grundlage die Weiterentwicklung der Eigenverantwortung der sozialistischen Warenproduzenten und territorialen Teilsysteme ist das durchgängige, die Gestaltung aller übrigen Grundsätze bestimmende Regelungsprinzip. Auf ihm beruhen die im folgenden genannten allgemeinen Prinzipien für die weitere Gestaltung des Wirtschaftsrechts. Sie sind von ihm abgeleitet und auf seine Durchsetzung gerichtet.

Wesentliche Seiten der erforderlichen neuen Qualität des Wirtschaftsrechts sind m. E. insbesondere von der rechtlichen Umsetzung folgender Prinzipien abhängig:

- Orientierung aller wirtschaftsrechtlichen Institute und Organisationsformen auf die Sicherung des volkswirtschaftlichen Nutzens;
- weitere Ökonomisierung der wechselseitigen zwischenbetrieblichen kooperativen Beziehungen als Methode der materiellen Interessierung ihrer Partner an höchsten ökonomischen Ergebnissen bei optimalem kostenmäßigem und zeitlichem Aufwand und ihre konsequente Organisation auf der Grundlage des Prinzips des demokratischen Zentralismus;
- organische Eingliederung aller Rechtsformen eigenverantwortlicher betrieblicher Tätigkeit in das volkswirtschaftliche Planungs- und Bilanzsystem;
- Erhöhung der Eigenverantwortlichkeit der Betriebe und Kombinate auf der Grundlage des demokratischen Zentralismus innerhalb ihrer Entscheidungsfelder als durchgängige Methode der rechtlichen Gestaltung des betrieblichen Verhaltens;
- Weiterentwicklung des Wirtschaftsvertrags zur allgemeinen Rechtsform der Koordinierung sowohl produktionsorganisatorischer als auch bestimmter leitungsmäßiger Prozesse;
- konsequente Erhöhung der moralisch-politischen und materiellen Verantwortlichkeit der Betriebe und Kombinate für ihr eigenverantwortliches Handeln.

Die Ausgestaltung der wirtschaftsrechtlichen Institute und Organisationsformen unter dem Aspekt der Nutzensicherung, d. h. die Schaffung eines durchgängig auf den ökonomischen Nutzeffekt orientierten Wirtschaftsrechts, ist eine sich aus dem Wesen des ökonomischen Systems des Sozialismus zwingend ergebende Schlußfolgerung. Die ständige Steigerung der Arbeitsproduktivität, die Meisterung der Ökonomie von Wissenschaft und Technik, die Senkung der Kosten - usw. sind von so elementarer volkswirtschaftlicher Bedeutung, daß das Wirtschaftsrecht nicht nur in seiner Gesamtheit diesen Zielen allgemein zugeordnet sein kann. Es sind vielmehr verstärkt solche konkreten rechtlichen Regelungen zu schaffen, die unmittelbar auf die Sicherung des volkswirtschaftlichen Nutzens im Verhalten der Partner Einfluß nehmen.

Das Verhältnis des geltenden Rechts zur Sicherung des Nutzens ist überwiegend indirekter Natur. Ein hoher gesellschaftlicher Nutzen wird gefordert und den Partnern zur Vereinbarung empfohlen, aber nicht rechtlich mit Sicherheit erwirkt. Bisher fehlen geeignete Lösungen für die Ausgestaltung des ökonomischen Nutzens